

## **Richtlinien für das Jugendzentrum der Gemeinde Neu Wulmstorf**

### § 1 Allgemeines

Die Gemeinde betreibt nach § 13 AG - KJHG ein Jugendzentrum als öffentliche Einrichtung, das allen Kindern, Jugendlichen und jungen Menschen (§ 7 Abs. 1 Nr. 1 - 4 KJHG) aus der Gemeinde Neu Wulmstorf während der Öffnungszeiten kostenlos zur Verfügung steht.

Für bestimmte Leistungen (z.B. Musikveranstaltungen, Kurse etc.) können Eintrittsgelder bzw. Eigenanteile erhoben werden.

### § 2 Ziele der Jugendzentrumsarbeit

1. Das Ziel der Jugendzentrumsarbeit besteht darin, einen Beitrag zur Persönlichkeitsentwicklung und Sozialisation der Kinder und Jugendlichen zu leisten und Angebote zur sinnvollen Freizeitgestaltung zu machen.  
Näheres wird durch ein Konzept festgelegt.
2. Die Gemeinde erstellt unter Beteiligung des Jugendrates und des Beirates ein Konzept über die Jugendzentrumsarbeit und schreibt dies bei Bedarf fort. Das Konzept bedarf der Zustimmung des Verwaltungsausschusses.
3. Das Jugendamt des Landkreises Harburg wird über Angelegenheiten von besonderer Bedeutung informiert und vor Entscheidung über solche Angelegenheiten angemessen beteiligt.

### § 3 Gremien

Um den Besuchern eine umfangreiche Beteiligung an Entscheidungen im Jugendzentrum zu ermöglichen und gleichzeitig die Identifikation mit dem Jugendzentrum zu erhöhen, werden folgende Gremien gebildet:

- die Vollversammlung (§ 6)
- der Jugendrat (§§ 7 - 9)
- der Beirat (§ 10).

### § 4 Bewirtschaftung und Leitung

1. Die Gemeinde übernimmt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel die Kosten und Aufgaben, die sich aus der Bewirtschaftung des Jugendzentrums ergeben. Dazu gehören u.a. die bauliche Unterhaltung des Gebäudes und des Inventars, Ersatzbeschaffungen, Reinigung, Heizung und Beleuchtung sowie die Personalkosten.

Eine angemessene Mithilfe und Unterstützung der Benutzer, insbesondere an der Pflege und Reinigung, wird erwartet.

2. Die Leitung des Jugendzentrums obliegt den hierfür eingestellten Mitarbeitern innerhalb der Organisation der Gemeindeverwaltung. Sie sind vor allem für die fachlich-pädagogische Arbeit verantwortlich.
3. Vor Einstellung hauptamtlicher Mitarbeiter des Jugendzentrums soll dem Jugendrat und dem Beirat Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.

## § 5 Innere Verwaltung

1. Die innere Verwaltung des Jugendzentrums obliegt den hauptamtlichen Mitarbeitern des Jugendzentrums mit dem Jugendrat.
2. Die hauptamtlichen Mitarbeiter entscheiden in Zusammenarbeit mit dem Jugendrat über die Verwendung der für die Jugendarbeit im Jugendzentrum bereitgestellten Haushaltsmittel unter Berücksichtigung bestehender Dienstanweisungen. Kommt es zwischen beiden Parteien des Jugendzentrums nicht zu einer Einigung, entscheidet die Amtsleiterin 4.
3. Bei beabsichtigten Eingriffen des Trägers des Jugendzentrums in die innere Verwaltung des Jugendzentrums soll zuvor der Jugendrat gehört werden. Dies gilt nicht bei notwendigen Sofortentscheidungen; sie sind im Nachhinein im Beirat zu besprechen.
4. Der Jugendrat kann Anträge an den Träger des Jugendzentrums stellen, die von der zuständigen Stelle entschieden werden.

## § 6 Vollversammlung

1. Die Vollversammlung setzt sich aus allen Besuchern und Nutzern des Jugendzentrums zusammen. Haupt- und nebenamtliche Mitarbeiter nehmen mit beratender Stimme teil.
2. Aufgaben der Vollversammlung:
  - Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Jugendrates,
  - Erstellen eines Wunsch- und Problemkataloges, der auf der nächsten Sitzung des Jugendrates behandelt werden muß.
3. Die Vollversammlung tagt mindestens alle 3 Monate, sie wird durch Beschluß des Jugendrates oder durch schriftlichen Antrag von 30 Besuchern durch den Jugendrat binnen 21 Tagen einberufen. Die Vollversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens 20 stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind und ordnungsgemäß eingeladen wurde. Die Einladung zur Vollversammlung erfolgt durch eine mindestens 7 Tage vor der Sitzung im Jugendzentrum ausgehängte Wandzeitung.

§ 7  
Jugendrat

1. Der Jugendrat des Jugendzentrums besteht aus 5 Mitgliedern, die ihren Wohnsitz in Neu Wulmstorf haben sollen.
2. Die Wahlperiode dauert 1 Jahr. Der Träger des Jugendzentrums ist innerhalb von 2 Wochen nach der Wahl über das Wahlergebnis schriftlich zu unterrichten. Entsprechendes gilt bei Veränderungen während der Wahlperiode.
3. Aufgaben des Jugendrates:
  - Mitbestimmung über die organisatorische und inhaltliche Arbeit im Rahmen der Aufgabenstellung (Programmgestaltung, Bildung von Interessengruppen, Benutzungsregeln etc.).
  - Erstellung der Haushaltsplanvorschläge zur Vorlage für den Beirat (gemeinsam mit den hauptamtlichen Mitarbeitern).
  - Mitbestimmung über die Verwendung der bereitgestellten Haushaltsmittel (gemeinsam mit den hauptamtlichen Mitarbeitern unter Beachtung bestehender Dienstansweisungen).
  - Mitwirkung bei der Verpflichtung von nebenamtlichem Personal.
  - Mitarbeit am Konzept.
  - Mitsprache zur Öffnungszeitenregelung.
  - Mithilfe und Unterstützung insbesondere an der Pflege und Reinigung (§ 4 Nr. 1, Satz 2).

§ 8  
Wahlvorstand

1. Der Wahlvorstand besteht aus 3 Personen.
2. Der Wahlvorstand wird 14 Tage vor der Wahl von den hauptamtlichen Mitarbeitern der Jugendzentrums nominiert.
3. Der Wahlvorstand bereitet die Wahl vor und führt sie durch.
4. Dem Wahlvorstand darf kein Mitglied des Jugendrates und kein Kandidat für den Jugendrat angehören.
5. Über jeden Wahlvorgang ist eine Niederschrift anzufertigen.

§ 9  
Wahlen

1. Die Wahlen für den Jugendrat sind frei und geheim.
2. Wahlberechtigt sind alle Besucher ab 12 Jahren.
3. Wählbar sind Jugendliche ab 14 Jahren, die ihren Wohnsitz in Neu Wulmstorf haben.

4. Jeder Wahlberechtigte hat 5 Stimmen.  
Über die Ungültigkeit von Wahlzetteln entscheidet der Wahlvorstand.
5. Gewählt werden 5 Jugendliche und 2 Vertreter, die ihren Wohnsitz in Neu Wulmstorf haben.  
In den Jugendrat gewählt sind die 5 Jugendlichen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten, die nachfolgenden 2 Jugendlichen sind die Vertreter.  
Haben die Kandidaten 6 und 7 bzw. 8 und 9 gleich viel Stimmen, entscheidet eine offene Nachwahl über die Rangfolge.
6. Die Bekanntgabe des Wahlergebnisses findet am selben Tag, unmittelbar nach Auszählung der Stimmen, statt.  
Nach der Wahl ist eine Anfechtung nur innerhalb von 14 Tagen möglich.
7. Scheidet ein Mitglied des Jugendrates aus oder tritt ein Mitglied des Jugendrates zurück, rückt der gewählte Vertreter nach.
8. Eine Abwahl des Jugendrates durch die Vollversammlung ist frühestens nach 3 Monaten möglich.
9. Ein amtierender Jugendrat ist nur in seiner Gesamtheit abzuwählen, eine Abwahl einzelner Mitglieder ist nicht möglich.
10. Ein Antrag auf Abwahl des Jugendrates ist in schriftlicher Form bei den hauptamtlichen Mitarbeitern des Jugendrates zu stellen.  
Der Antrag muß von 50 namentlich aufgeführten Jugendlichen unterstützt werden.
11. Der Jugendrat gilt als abgewählt, wenn sich 2/3 der Vollversammlung gegen ihn ausspricht.
12. Nach Abwahl eines amtierenden Jugendrates muß binnen 2 Wochen ein neues Wahlverfahren in Gang gesetzt werden.

## § 10 Beirat

1. Der Beirat wird gebildet aus:
  - a) einem Mitglied des Rates, möglichst der/dem Vorsitzenden des Jugendausschusses; eine Teilnahme weiterer Ratsmitglieder ist jederzeit möglich,
  - b) dem Gemeindedirektor, der sich vertreten lassen kann,
  - c) einer/einem hauptamtlichen Mitarbeiter/in des Jugendzentrums, der vom Gemeindedirektor bestimmt wird,
  - d) einem Mitglied des Jugendrates.
2. Aufgaben des Beirates:
  - Beratung von allgemeinen und speziellen Fragen der Jugendarbeit im Jugendzentrum,
  - Beratung der Haushaltsplanvorschläge des Jugendzentrums,
  - Beratung bei Einstellung und Entlassung von hauptamtlichen Mitarbeitern durch den Träger.

3. Der Beirat tagt mindestens zweimal im Jahr. Der Gemeindedirektor oder eine von ihm bestimmte Person führt den Vorsitz. Der Beirat wird vom Vorsitzenden bei Bedarf oder auf Verlangen eines Mitglieds einberufen. Das Mitglied, das die Einberufung verlangt, hat den Tagesordnungspunkt gegenüber dem Vorsitzenden zu nennen. Lehnt der Vorsitzende die Einberufung daraufhin ab, so ist ein Antrag von mindestens 2/3 der Beiratsmitglieder erforderlich.

§ 11  
Inkrafttreten

Diese Richtlinien für das Jugendzentrum der Gemeinde Neu Wulmstorf treten am 14.12.1993 in Kraft und setzen die Richtlinien vom 02.06.1986 außer Kraft.

Neu Wulmstorf, 14. Dezember 1993

Gemeinde Neu Wulmstorf

- L.S. -

gez. Kanebley  
Bürgermeister

gez. Badur  
Gemeindedirektor